

Anlage 69 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 29.06.2016 und des Gemeinderates am 30.06.2016 über die Anregungen aus der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2016/091)

Einwender: Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt

Stellungnahme vom: 25.04.2016

Anregung:

Bereits im frühzeitigen Beteiligungsverfahren habe ich auf das regelmäßige Brutvorkommen der Rohrweihe im grenznah gelegenen NSG Lilienvenn verwiesen. Artenschutzrechtliche Gutachten lagen seinerzeit nicht vor.

In der vorliegenden Fassung der o. g. Planung wurde nun gutachterlich ergänzt, dass lediglich Kiebitze artenschutzrechtlich betroffen seien. Diese gutachterliche Einschätzung entspricht nicht den Kenntnissen der Biologischen Station Kreis Steinfurt. Seit 2012 konnte im NSG Lilienvenn jährlich eine Rohrweihenbrut nachgewiesen werden. Der Abstand zwischen dem Brutplatz der Rohrweihen und der Konzentrationszone NO 2 beträgt lediglich 800 m.

Ich gehe davon aus, dass dies im laufenden Verfahren beachtet wird und bitte Sie, mich über den Fortgang des Verfahrens und die erzielten Ergebnisse zu unterrichten.

Abwägung:

- *Hinweis, dass bereits im frühzeitigen Beteiligungsverfahren auf das regelmäßige Brutvorkommen der Rohrweihe im grenznah gelegenen NSG Lilienvenn verwiesen wurde. Hinweis, dass in der vorliegenden Fassung der Planung gutachterlich ergänzt wurde, dass lediglich Kiebitze artenschutzrechtlich betroffen seien. Hinweis, dass diese gutachterliche Einschätzung nicht den Kenntnissen der Biologischen Station Kreis Steinfurt entspricht, da seit 2012 im NSG Lilienvenn jährlich eine Rohrweihenbrut nachgewiesen werden konnte und der Abstand zwischen dem Brutplatz der Rohrweihen und der Konzentrationszone NO 2 lediglich 800 m beträgt.*

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner veränderten Planung.

Der Bestand an Rohrweihen im NSG Lilienvenn wird nicht in Frage gestellt. Die dort brütenden Paare wurden im Artenschutzbeitrag für die Konzentrationszone NO 2 dort allerdings nur als selten auftretende Nahrungsgäste in geringer Individuenzahl festgestellt. Die pauschalierte Betrachtung über Abstandsradien wird den realen Verhaltensweisen der Tiere nicht immer gerecht. Es ist daher davon auszugehen, dass Windenergieanlagen in der Konzentrationszone NO 2 – vorbehaltlich aktueller und ggf. genauerer Prüfungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren – zu keiner grundsätzlichen Gefährdung des Rohrweihenbestandes im NSG Lilienvenn führen.